

*Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. Seite 213) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:*

**Ordnung**  
**für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer**  
**„außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen**  
**Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-**  
**Universität Düsseldorf**  
**vom 16.02.1999**

**§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur**

(1) Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ kann nach § 54 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) habilitierten Mitgliedern oder Angehörigen der Medizinischen Fakultät verliehen werden, die in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung ist keine Regelfolge der Habilitation.

(2) Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit nach der Erteilung der Lehrbefugnis voraus. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muß jedoch mindestens drei Jahre betragen.

(3) Ob hervorragende oder außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre vorliegen, entscheidet die Medizinische Fakultät anhand eines begründeten Vorschlags ihrer Ständigen Habilitationskommission und eines einzuholenden Gutachtens, welches über die in der Lehre erbrachten Leistungen Aufschluß gibt.

(4) Da die Lehrverpflichtung nach § 2 Abs. 3 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität bestehen bleibt, ist es ein für die Entscheidung der Fakultät wesentlicher Gesichtspunkt, daß zu erwarten ist, daß die Antragstellerin/der Antragsteller ihr weiterhin nachkommen kann. Ist bei externen Antragstellerinnen/Antragstellern abzusehen, daß die Wahrnehmung der Lehrverpflichtung durch die räumliche Entfernung behindert ist, soll ihnen empfohlen werden, sich an eine nahegelegene Universität umhabilitieren zu lassen.

**§ 2 Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller persönlich zu stellen und an die Dekanin/den Dekan zu richten.

(2) Mit dem Antrag einzureichen sind:

- eine Kopie der Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis
- ein Bericht über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang nach der Habilitation

- ein Verzeichnis der nach der Habilitation in angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten
- Sonderdrucke dieser Arbeiten
- ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen nach der Habilitation
- eine Erklärung über die zukünftig beabsichtigte Lehrtätigkeit

### **§ 3 Vorprüfung**

(1) Die Dekanin/der Dekan prüft, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert sie/er fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an. Die Dekanin/der Dekan hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

(2) Sofern die Antragsunterlagen vollständig sind, wird der Antrag mit allen Unterlagen der Ständigen Habilitationskommission vorgelegt. Die Ständige Habilitationskommission prüft anhand der überreichten Unterlagen, ob die Antragstellerin/der Antragsteller hervorragende/außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat und ob zu erwarten ist, daß sie/er der Lehrverpflichtung weiterhin nachkommen kann. Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines von hinreichend sachkundiger Bewertung getragenen Berichts der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen.

(3) Kommt die Ständige Habilitationskommission aufgrund ihrer Überprüfung zu dem Ergebnis, daß hervorragende/außergewöhnliche Leistungen in Forschung und/oder Lehre nicht nachgewiesen wurden und/oder daß nicht zu erwarten ist, daß die Antragstellerin/der Antragsteller der Lehrverpflichtung weiterhin nachkommen kann, teilt dieses die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit.

(4) In diesem Fall kann die Antragstellerin/der Antragsteller der Dekanin/dem Dekan vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Verfahrens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Schreibens schriftlich mitteilen, daß sie/er den Antrag zurückzieht.

### **§ 4 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Empfiehlt die Ständige Habilitationskommission die Eröffnung des Verfahrens oder wird der Antrag nicht zurückgezogen, setzt die Dekanin/der Dekan den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fakultätsratsitzung.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied hat das Recht, die Antragsunterlagen einzusehen.

(3) Vor der Beratung des Antrags in der Fakultätsratsitzung erstattet die/der Vorsitzende der Ständigen Habilitationskommission oder ihr(e)/sein(e) Vertreterin/Vertreter Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung.

(4) Nach Beendigung der Beratung stimmt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens ab. Die Abstimmung erfolgt offen.

(5) Wird die Eröffnung abgelehnt, teilt der Dekan dieses der Antragstellerin/dem Antragsteller unter Angabe des Grundes mit. Über eine erneute Eröffnung des

Verfahrens kann erst beschlossen werden, wenn zusätzliche Leistungen vorliegen. Fehlende hervorragende Leistungen in der Lehre müssen durch weitere Lehrleistungen im Umfang von mindestens zwei Jahren nachgewiesen werden. Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden, die zeitlich nach der Ablehnung der Eröffnung erschienen sind. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

(6) Wird die Eröffnung beschlossen, so wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans eine Gutachterin/ein Gutachter gewählt, die/der um Erstellung des nach § 54 Abs. 3 UG erforderlichen Gutachtens ersucht wird, welches über die in der Lehre erbrachten Leistungen Aufschluß gibt.

### **§ 5 Beschlußfassung über die Verleihung**

(1) Nach Eingang des Gutachtens setzt die Dekanin/der Dekan den Antrag auf Verleihung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fakultätsratsitzung.

(2) Vor der Beratung ist das Gutachten zu verlesen. Die Verlesung eines Gutachtenauszugs ist statthaft, wenn nicht widersprochen wird.

(3) Nach der Beratung stimmt der Fakultätsrat über den Antrag ab. Die Abstimmung erfolgt offen.

(4) Wird der Antrag angenommen, teilt die Dekanin/der Dekan das Ergebnis der Beschlußfassung der Rektorin/dem Rektor mit. Für die Verleihung ist die Universität zuständig.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, teilt die Dekanin/der Dekan dieses der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren zulässig. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

### **§ 6 Widerruf oder Rücknahme der Verleihung**

(1) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Lehrtätigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde.

(2) Die Verleihung kann ferner widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.

(3) Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

*Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.01.1999 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.02.1999.*